

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 24. November 2010

Nummer 43

---

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Umweltamt über die Entscheidung zum Antrag der Firma PROKON Energiesysteme GmbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 39443 Staßfurt, OT Förderstedt **548**
- Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses am 30.11.2010 **549**
- Sitzung des Kreisausschusses am 01.12.2010 **550**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 30.11.2010 **551**
- Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 02.12.2010 **552**

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

##### Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Peißen, Preußlitz, Cörmigk **554**

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

- Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ zu Satzungen, Satzungsänderungen sowie Änderungen der ALB **555**
- Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2009 **555**
- Bestätigungsvermerk Taxon **555**
- Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises **555**
  - Jahresabschluss 2009 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“

Die Bekanntmachungen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ sind als Anlagen angefügt.

**D. Sonstige Mitteilungen**

**Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,  
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- **Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Umweltamt über die Entscheidung zum Antrag der Firma PROKON Energiesysteme GmbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 39443 Staßfurt, OT Förderstedt**

Auf Antrag wird der Firma PROKON Energiesysteme GmbH in 25524 Itzehoe die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Windkraftanlage,  
Typ Nordex N-90/2500 LS 2,5MW

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in

39443 Staßfurt, OT Förderstedt, Gemarkung: Förderstedt, Flur: 9, Flurstück: 59

durch den Salzlandkreis erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), Widerspruch eingelegt werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

25.11.2010 bis einschließlich 08.12.2010

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Salzlandkreis  
Umweltamt, Haus ASL 1, Zi. 506  
Ermslebener Str. 77  
06449 Aschersleben

Einsichtsmöglichkeit:

montags	07:00 Uhr – 12:00 Uhr 12:30 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags	07:00 Uhr – 12:00 Uhr 12:30 Uhr – 17:15 Uhr
mittwochs	07:00 Uhr – 12:00 Uhr 12:30 Uhr – 15:45 Uhr
donnerstags	07:00 Uhr – 12:00 Uhr 12:30 Uhr – 16:00 Uhr
freitags	07:00 Uhr – 12:30 Uhr.

2. Stadt Staßfurt  
Haus 1, Zimmer 210 - 212  
Steinstraße 19  
39418 Staßfurt

Einsichtsmöglichkeit:

montags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -ImSchV).

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), Widerspruch eingelegt werden.

• **Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses am 30.11.2010**

Datum: Dienstag, 30.11.2010, 17:00 Uhr

Ort: Sozialer Treff "Suppe & Seele",  
Welslebener Straße 60 a  
in 39218 Schönebeck (Elbe)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 17.08.2010
- 2 Verpflichtung eines sachkundigen Einwohners auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten
- 3 Bestellung einer/s Ausländerbeauftragten des Salzlandkreises für die laufende Legislaturperiode des Kreistages (§ 16 der Hauptsatzung des Salzlandkreises)  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/621/2010
- 4 Abberufung der Abschnittsleiter (ABL) und deren Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehren im Salzlandkreis zum 31. Dezember 2010  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/617/2010

- 5 Berufung der Abschnittsleiter (ABL) und deren Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehren im Salzlandkreis zum 01.01.2011  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/615/2010
- 6 Teilaufhebung des Beschlusses des Kreistages B/535/2010/11 vom 19.08.2010 - Gründung des Eigenbetriebes "Jobcenter Salzlandkreis" - Satzung  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/594/2010
- 7 Satzung des zu gründenden Eigenbetriebes "Jobcenter Salzlandkreis"  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/595/2010
- 8 Information zur Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) im Salzlandkreis - Vorlage: M/271/2010
- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Geschäftsordnung
- 11.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 11.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 17.08.2010
- 12 Vergabe der Beratung und Betreuung von Personen nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes Sachsen-Anhalt (AufnG)  
Information - Vorlage: M/272/2010
- 13 Anfragen und Anregungen
- 14 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Ralf-Peter Schmidt  
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Kreisausschusses am 01.12.2010**

Datum: Mittwoch, 01.12.2010, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1  
 Kreistagssitzungssaal  
 (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37  
 in 06406 Bernburg (Saale)

6 Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/585/2010

7 Anfragen und Anregungen

8 Schließung des öffentlichen Teils  
 der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung vom 27.10.2010
- 2 Überplanmäßigen Ausgabe für die Haushaltsstelle 45570.00.77000.0  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/598/2010
- 3 Außerplanmäßige Ausgaben für die Ausdehnung des Optionsmodells  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/600/2010
- 4 Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses zur Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH  
 hier: Rückzahlung der Geschäftsanteile  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/596/2010
- 5 Aufhebungssatzung zur Satzung über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Kreisverwaltung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/587/2010

9 Geschäftsordnung

9.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

9.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 26. Sitzung vom 27.01.2010

10 Höhergruppierung / Amt 30  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/618/2010

11 Höhergruppierung / Amt 30  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/619/2010

12 Unbefristete Einstellung / Amt 70  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/620/2010

13 Abberufung des Leiters des Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/622/2010

14 Vergabe - Ganztagschule "Am Tierpark" Staßfurt  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/601/2010

15 Vergabe - Gymnasium "Carl Hermann" Schönebeck  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/602/2010

16 Vergabe - K 1368 Nachterstedt - Gatersleben, Erneuerung der DB-Brücke  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/614/2010

- 17 Belastungsvollmacht für die Veräußerung von Grundstücken in der Gemarkung Schönebeck  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/616/2010
- 18 Anfragen und Anregungen
- 19 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Gerstner  
Landrat/Ausschussvorsitzender

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Stadt Bernburg (Saale)

#### **Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 30.11.2010**

Die nächste Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am Dienstag, dem 30.11.2010, um 17:00 Uhr, im Rathaus II, Sitzungssaal, Schlossstraße 11, 06406 Bernburg (Saale), statt.

### Öffentlicher Teil

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- b) Bestätigung der Tagesordnung
- c) Protokollkontrolle der Sitzung vom 05.10.2010

Zur Tagesordnung:

1. BV-Nr.: 331/10  
Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale)
2. BV-Nr.: 155/neu/10  
Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung

3. BV-Nr.: 337/10  
Friedhofsgebührensatzung für den Ortsteil Biendorf der Stadt Bernburg (Saale)
4. BV-Nr.: 340/10  
Friedhofsgebührensatzung für den Ortsteil Poley der Stadt Bernburg (Saale)
5. BV-Nr.: 341/10  
Friedhofsgebührensatzung für den Ortsteil Wohlsdorf der Stadt Bernburg (Saale)
6. BV-Nr.: 342/10  
Friedhofsgebührensatzung für den Ortsteil Peißen der Stadt Bernburg (Saale)
7. BV-Nr.: 343/10  
Friedhofsgebührensatzung für den Ortsteil Baalberge der Stadt Bernburg (Saale)
8. BV-Nr.: 344/10  
Friedhofssatzung für den Ortsteil Baalberge der Stadt Bernburg (Saale)
9. IV-Nr.: 95/10  
Herstellung von Sichtbeziehungen von der Schlossterrasse zur Saale
10. BV-Nr.: 326/10  
Bebauungsplan Nr. 74; Kennwort: „Wohngebiet an der Ilberstedter Straße gegenüber Friedhof III (ehemals GPG „Saaleblick“)  
Aufstellungsbeschluss
11. BV-Nr.: 330/10  
Bebauungsplan Nr. 73; Kennwort: „Wohngebiet an der Brunnenstraße“  
Aufstellungsbeschluss
12. BV-Nr.: 328 /10  
Bebauungsplan Nr. 70; Kennwort: „Quartiere beidseits der Leipziger Straße zur Errichtung eines Ganztagschulkomplexes“  
Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Entwurf vom 13.08.2010



6. Zweite Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wassere Zweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ Informationsvorlage Nr. 83/10
7. Änderung eines Antrages auf Kulturfördermittel des Dance Collection e.V. Beschlussvorlage Nr. 314/10
8. Investive Zuwendung für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen für den Hort „Pfiffikus“ der Stiftung ev. Jugendhilfe St. Johannis Bernburg Beschlussvorlage Nr. 324/10
9. Vorstellung der Instandsetzungsmaßnahmen von Stadtstraßen für das Jahr 2011 Beschlussvorlage Nr. 322/10
10. Ersatzneubau Brücke über die Fuhne im Zuge der Straße „Zum Sauren Anger“ (alte Bezeichnung „Bahnhofstraße“) im OT Baalberge der Stadt Bernburg (Saale) Beschlussvorlage Nr. 327/10
11. Ausbau Fährgasse, hier: Technisches Ausbauprogramm Beschlussvorlage Nr. 332/10 neu
12. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen  
- Entwurf des Sitzungsplanes 2011
13. Verkauf des Grundstücks in Bernburg (Saale)/OT Gröna, Grönaer Saalweg Beschlussvorlage Nr. 280/10 neu
14. Verkauf eines Baugrundstückes in Bernburg (Saale)/ OT Gröna, Kelterweg Beschlussvorlage Nr. 336/10
15. Verkauf des mit dem Wasserturm bebauten Grundstücks in Bernburg (Saale), Wasserturmstraße Beschlussvorlage Nr. 338/10
16. Verkauf von Baugrundstücken am Brahlenberg Beschlussvorlage Nr. 317/10
17. Verlängerung des Mietvertrages mit dem Spielmannszug 1902 e.V. Beschlussvorlage Nr. 318/10
18. Erwerb von Verkehrsflächen in der Badergasse Beschlussvorlage Nr. 320/10
19. Verkauf der Grundstücke in Bernburg (Saale), Klostergasse 10, 11 und 12 Beschlussvorlage Nr. 347/10
20. Änderung der vorläufigen Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2010 sowie vorläufige Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2011 für die Kindertagesstätten „Bussi Bär“, „Albert Schweitzer“ und „Villa Kunterbunt“ Informationsvorlage Nr. 85/10
21. Änderung der vorläufigen Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2010 sowie vorläufige Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2011 für die Christliche Kindertagesstätte und den Evangelischen Hort des Martinszentrums Bernburg Informationsvorlage Nr. 86/10
22. Vorläufige Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2010 sowie für das Jahr 2011 für die Kindertagesstätten „Sonnenkäfer“ und „Nesthäkchen“ Informationsvorlage Nr. 87/10
23. Ausbau der Straße „Am Weinberg II/III“ in Bernburg – Ortsteil Aderstedt , hier: Vergabe Beschlussvorlage Nr. 321/10

#### NICHTÖFFENTLICHER TEIL

##### Zur Geschäftsordnung:

- a) Genehmigung des Protokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 07.10.2010,
- b) Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

##### Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

13. Verkauf des Grundstücks in Bernburg (Saale)/OT Gröna, Grönaer Saalweg Beschlussvorlage Nr. 280/10 neu

24. Verknüpfung des Wipperradweges mit dem überregionalen Saaleradwanderweg Höhe Brücke in Gröna, hier: Vergabe  
Beschlussvorlage Nr. 323/10

25. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Henry Schütze  
Oberbürgermeister  
und Vors. des Hauptausschusses

### C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Peißen, Preußlitz, Cörmigk**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

VNG – Verbundnetz Gas  
Aktiengesellschaft,  
Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Kabel STK 0511 UGS Bernburg - Steinitz

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für

alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Peißen	1, 4, 6
Preußlitz	1, 5
Cörmigk	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau

Vom 24.11.2010 bis zum 22.12.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Banse

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

- **Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ zu Satzungen, Satzungsänderungen sowie Änderungen der ALB**
- **Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2009**
- **Bestätigungsvermerk Taxon**
- **Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises**
  - **Jahresabschluss 2009 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“**

Die Bekanntmachungen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ sind als Anlagen angefügt.

## **Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.11.2010 folgende Satzung, Satzungsänderungen sowie Änderungen der ALB beschlossen und macht sie hiermit bekannt:

### **I. Beschluss-Nr. 196/2010**

#### **1. Änderungssatzung zur**

#### **Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Verbandssatzung (VS-WVS)**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 Abs. 1 des Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2, Folgeänderungen, Abs. 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 648, 677) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.11.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Verbandssatzung (VS-WVS) vom 15.07.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 28 vom 28.07.2010) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 5 der Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

**Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und bestimmt 2 Stellvertreter.** Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Amt.

2. Der § 17 Abs. 4 der Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung wird um folgenden Satz drei ergänzt:

Auf die Auslegung ist unter Angabe des Auslegungsortes, der Auslegungsdauer und Zugangsmöglichkeit zur Auslegung entsprechend den Vorschriften in § 17 Abs. 1 dieser Satzung hinzuweisen.

#### **Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung der Satzung Nr. 1/10 tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 10.11.2010

gez. Schulze  
Geschäftsführer

Siegel

## **II. Beschluss-Nr. 198/2010**

### **Satzung Nr. 10/11**

#### **über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"**

##### **Abwälzungssatzung (SAA-WVS)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.11.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 406, 408), der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2, Folgeänderungen, Abs. 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 648, 677), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12. 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 452) sowie des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl.LSA 1992, S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 708,715) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.11.2010 folgende Satzung Nr. 10/11 beschlossen:

##### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabepflichtiger
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen
- § 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Anwendung des KAG-LSA/Billigkeitsmaßnahmen
- § 10 Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

## **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Der Wasserverband "Saale-Fuhne-Ziethen" (Verband) ist an Stelle von Direktleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig. Diese Abwasserabgabe, die jährlich gemäß § 10 Absatz 1 des AG AbwaG festgesetzt wird, wälzt der Verband auf die Direktleitungen ab. Hierzu wird nach Maßgabe dieser Satzung im Verbandsgebiet (siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/10) und in den Ortsteilen Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt eine Abgabe erhoben.
- (2) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich
1. auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht wird,
  2. in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird und deren Überlauf nicht an einen öffentlichen Kanal angeschlossen ist.

## **§ 2 Abgabepflichtiger**

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für vorhandene Einleitungen jeweils nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr).
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Abwasserverband anzeigt.

## **§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit dem Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet. Sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 €.

## **§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch einen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Heranziehungsbescheid).

(2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides für das vorangegangene Veranlagungsjahr fällig.

(3) Der Verband kann den Abgabepflichtigen zu einer mit der endgültigen Abgabeschuld zu verrechnenden Vorausleistung in Höhe von 100 % heranziehen. Die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 Abs. 1 gelten entsprechend.

## **§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht**

Der Abgabepflichtige und ihre Vertreter haben für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dem Verband die Besichtigung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. (1) genannten Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Nachweise nicht erteilt oder den notwendigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 9 Anwendung des KAG-LSA/Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Auf die Abgabe nach dieser Satzung sind die Bestimmungen des KAG-LSA entsprechend anzuwenden.

(2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 10 Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2011, in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung Nr. 10/10 über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Verbandgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwälzungssatzung (SAA-WVS) vom 03.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 58 am 21.12.2009;
- Satzung der Gemeinde Görzig über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 05.02.2004, veröffentlicht im Amts- Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt –Süd Nr. 3 vom 11.03.2004, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Görzig über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 29.05.2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" Nr. 4 vom 12.06.2008;
- Satzung der Gemeinde Piethen über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 04.02.2004, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Fuhneau" Nr. 7 vom 15.07.2004, geändert durch 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Piethen über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 30.05.2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" Nr. 13 vom 26.06.2008.

Bernburg (Saale), 10.11.2010

gez. Schulze  
Geschäftsführer

-Siegel-

### **III. Beschluss-Nr. 199/2010**

#### **2. Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"**

- I.** Satzung Nr. 2/10 über Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) vom 03.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 58 am 21.12.2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen", Artikel 1 Nr. 1 Satzung Nr. 2/10 vom 19.05.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 21 vom 19.05.2010
- II.** Satzung Nr. 3/03 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AaS-WVS) vom 17.12.2003, veröffentlicht am 17.12.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 679 und in den Schaukästen der Gemeinden Domnitz und Rothenburg, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Änderung der Satzungen Nr. 3/03, 4/03 und 10/03, Artikel 1, I Satzung Nr. 3/03 vom 23.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 36, vom 19.08.2009
- III.** Satzung Nr. 4/03 über die Beseitigung von Schlammwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie Überlaufwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" vom 17.12.2003, veröffentlicht am 17.12.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 679 und in den Schaukästen der Gemeinden Domnitz und Rothenburg, zuletzt geändert durch Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen", Artikel 1 Nr. 1 Satzung Nr. 2/10 vom 19.05.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 21 vom 19.05.2010
- IV.** Satzung Nr. 7/10 über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Erstattung von Auslagen für die Verwaltungstätigkeit im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Verwaltungsgebührensatzung (VGS-WVS) vom 03.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 58 am 21.12.2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen", Artikel 1 Nr. Satzung Nr. 7/10 vom 19.05.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 21 vom 19.05.2010
- V.** Satzung Nr. 11/10 Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (SVT-WVS) vom 03.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 58 vom 21.12.2009

#### **Artikel 1**

##### **I. Satzung Nr. 2/10**

###### 1. Inhaltsübersicht

- Die bisherige Bezeichnung des § 26 wird die Bezeichnung des neuen § 27.
- Die Bezeichnung des neuen § 26 lautet nunmehr "Geltungsbereich".

## 2. § 1 Allgemeines

- Im Abs. 1 wird die Formulierung "*in seinem Verbandsgebiet (siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/10)*" gestrichen und durch die Formulierung "im Geltungsbereich (§ 26) dieser Satzung" ersetzt.
- (1) Ziffer 3 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
  3. Interox (umfasst einen virtuellen durch Vertrag definierten Anteil der Kläranlage Bernburg)  
Zusätzlich werden eingefügt:
  4. Dezentrale Entsorgung I      gesamtes Verbandsgebiet + Gebiet der Zweckvereinbarungen Görzig und Piethen
  5. Dezentrale Entsorgung II      gesamtes Verbandsgebiet + Gebiet der Zweckvereinbarungen Görzig und Piethen

## 3. Einleitbedingungen

Die in Abs. 1 bezeichnete "*Anlage 2*" wird gestrichen und durch die Bezeichnung "Anlage 1" ersetzt.

## 4. Einbringungsverbote

Die bezeichnete "*Anlage 2*" wird gestrichen und durch die Bezeichnung "Anlage 1" ersetzt.

## 4. § 21 Ordnungswidrigkeiten

- Im Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort "*Entwässerungsgenehmigung*" durch das Wort "Entwässerungserlaubnis" ersetzt.
- Im Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort "*Einleitungsbedingungen*" durch das Wort "Einbringungsverbote" ersetzt.

## 5. Es wird ein neuer § 26 Geltungsbereich eingefügt:

### § 26 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/10) und die Ortsteile Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt.

## 6. § 26 alt wird § 27 neu

## 7. Anlage 1 – Einleitbedingungen

Auf S. 6 der Anlage 1 ist in der Nr. 17 das vorhandene Wort "Kommunalwasserverordnung" durch das Wort "Kommunalabwasserverordnung" zu ersetzen.

## **II. Satzung Nr. 3/03**

### 1. Inhaltsübersicht

- Die bisherige Bezeichnung des § 27 wird die Bezeichnung des neuen § 28.
- Die Bezeichnung des neuen § 27 lautet nunmehr "Geltungsbereich".

### 2. § 1 Allgemeines

Im Abs. 1 wird die Bezeichnung "der Satzung Nr. 02/03" durch die Bezeichnung "der Satzung Nr. 2/10" ersetzt.

Im Abs. 2 wird die Formulierung "*im Verbandsgebiet (Anlage 1)*" gestrichen.

### 3. § 16 (1) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen werden zum 01.01.2010 rückwirkend wie folgt festgesetzt:

a)	zentrale Schmutzwasserbeseitigung Bernburg (Saale)	3,35 €/m <sup>3</sup>
b)	zentrale Niederschlagswasserbeseitigung Bernburg (Saale)	1,01 €/m <sup>2</sup>
c)	zentrale Schmutzwasserbeseitigung Altenburger Chaussee	1,53 €/m <sup>3</sup>
d)	Schmutzwasserbeseitigung Interox	0,70 €/m <sup>3</sup>
e)	zentrale Schmutzwasserbeseitigung Könnern	5,29 €/m <sup>3</sup>
f)	zentrale Niederschlagswasserbeseitigung Könnern	1,23 €/m <sup>2</sup>
g)	zentrale Schmutzwasserbeseitigung Piethen	
	a) Grundgebühr	234,00 €/a
	b) Arbeitsgebühr	3,27 €/m <sup>3</sup>

### 4. § 17 (3) Erhöhte/Verminderte Gebühr wird die Reinigungsgebühr

a)	Kläranlage Bernburg	von alt 1,67 €/m <sup>3</sup>	auf neu	2,05 €/m <sup>3</sup>
b)	Kläranlage Könnern	von alt 2,39 €/m <sup>3</sup>	auf neu	1,95 €/m <sup>3</sup>

geändert.

## 5. § 18 Gebührenpflichtiger

Der bisherige Inhalt wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist ein Erbbau-, Nießbrauchrecht dingliches Nutzungsrecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Inhaber des Rechts. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer nicht feststellbar oder handelt es sich um ein herrenloses Grundstück, gilt der tatsächliche unmittelbare Benutzer der öffentlichen Einrichtung als Gebührensschuldner.

## 6. Es wird ein neuer § 27 Geltungsbereich eingeführt:

### § 27 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/10) und den Ortsteil Piethen der Stadt Südliches Anhalt

## 7. § 27 alt wird § 28 neu

## **III. Satzung Nr. 4/03**

### 1. § 1 Allgemeines

- Im Abs. 1:
  - wird nach der Bezeichnung "*Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"* der Klammerzusatz "(nachfolgend Verband genannt)" eingefügt
  - desweiteren wird die Bezeichnung "der Satzung Nr. 02/03" durch die Bezeichnung "der Satzung Nr. 2/10" ersetzt
  - nach dem Wort "*Verbandsgebiet*" wird der bisherige Klammerzusatz "*(Anlage 1)*" gestrichen und um folgende Formulierung ersetzt:  
"(siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/10)"
- Im Abs. 6 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 wird die Bezeichnung "der Satzung Nr. 02/03" durch die Bezeichnung "der Satzung Nr. 2/10" ersetzt.

## 2. § 2 Gebührenmaßstäbe

Der § 2 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Der Maßstab für die Gebühr ist die entsorgte Abwassermenge (Fäkalwasser oder Fäkalschlamm) zuzüglich der Gebühr für die Kanalbenutzung, wenn das in einer Kleinkläranlage vorgereinigte Abwasser mittels Überlauf in einen Kanal des Verbandes eingeleitet wird.
- (2) Die Gebühr für die Kanalbenutzung bemisst sich nach der bezogenen Trinkwassermenge des angeschlossenen Grundstücks.

## 3. § 3 Gebührensatz

Der § 3 Gebührensatz wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Die Gebührensätze werden rückwirkend zum 01.01.2010 wie folgt festgesetzt:

a) Abflusslose Sammelgruben	12,15 €/m <sup>3</sup>
b) Kleinkläranlagen	20,25 €/m <sup>3</sup>
c) Kanalbenutzung	3,34 €/m <sup>3</sup>

(a) + b) Maßstab entsorgte Menge; c) Trinkwasserbezug des Grundstücks)

## 4. § 4 Gebührenpflichtiger

Der § 4 Gebührenpflichtiger wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer. Ist ein Erbau-, Nießbrauch- oder dingliches Nutzungsrecht bestellt, so tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Inhaber des Rechtes.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Datum des Wechsels bis zum Eingang der Mitteilung darüber beim Verband anfallen.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## 5. § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Abs. 2 wird um folgenden S. 3 erweitert:

Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grubenentwässerungsanlagen zu gewährleisten.

## 5. § 10 Ordnungswidrigkeiten

Der Abs. 1 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. entgegen § 8 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
5. entgegen § 8 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

## 6.- Es wird ein neuer § 13 Geltungsbereich eingeführt:

Diese Satzung gilt für das Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" (siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/10) und die Ortsteile Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt.

## 7. § 13 alt wird § 14 neu.

## **IV. Satzung Nr. 7/10**

### 1. Inhaltsübersicht

- Die Bezeichnung des § 2 wird von "Gebühren" auf "Bemessungsgrundsätze" geändert.
- Die bisherige Bezeichnung des § 13 wird die Bezeichnung des neuen § 14.
- Die Bezeichnung des neuen § 13 lautet nunmehr "Geltungsbereich".

### 2. § 2 Gebühren

- Die bisherige Bezeichnung des Paragraphen "*Gebühren*" wird gestrichen und durch die Bezeichnung "Bemessungsgrundsätze" ersetzt.
- Der bisherige Abs. 1 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:  
Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Gebührentarif (Anlage 1) ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

### 3. § 3 Gebührentarif

Die Sätze 1 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

### 4. § 4 Widerspruchsgebühren

- Abs. 1 und 2 werden gestrichen und der neue Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 €. Das nähere regelt eine Geschäftsanweisung.
- Der alte Abs. 3 wird der neue Abs. 2.
- Der alte Abs. 4 wird der neue Abs. 3 und in dessen S. 1 wird vor dem Wort "Widerspruchsgebühren", das Wort "gezahlten" eingefügt.

### 5. § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Der Inhalt des bisherigen Paragraphen wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung
  1. ganz oder teilweise abgelehnt,
  2. zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Des Weiteren kann von einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

### 6. § 12 Rechtsvorschriften

Der Inhalt des Paragraphen wird gestrichen und durch folgende neue Formulierung ersetzt:

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG-LSA, die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes LSA, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

#### 7. Es wird ein neuer § 13 Geltungsbereich eingeführt.

Diese Satzung gilt für das Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/10) und die Ortsteile Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt.

#### 8. § 13 alt wird § 14 neu.

### **V. Satzung Nr. 11/10**

#### 1. Einfügen einer Inhaltsübersicht:

Nach der Präambel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Trinkwasserversorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Versorgungsvertrag und Entgeltzahlung
- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

#### 2. § 1 Öffentliche Einrichtungen

Der Satz 1 im Absatz (1) wird um folgende Formulierung erweitert:

.... (*Anlage*) und im Ortsteil Görzig der Stadt Südliches Anhalt:

Es wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

Die öffentliche Einrichtung umfasst:

- Stadt Bernburg (Saale) ohne die Ortsteile Biendorf und Wohlsdorf
- Stadt Könnern Ortsteil Cörmigk
- Stadt Nienburg (Saale) Ortsteile Gerbitz, Latdorf und Neugattersleben
- Stadt Südliches Anhalt Ortsteil Görzig
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper mit den Mitgliedsgemeinden Ilberstedt und Plötzkau

### 3. § 5 Versorgungsvertrag und Entgeltzahlung

Im Satz 2 wird die Formulierung "*Allgemeinen Lieferbedingungen für die Versorgung mit Wasser*" durch die neue Formulierung ersetzt:

"den Wasserlieferbedingungen Nr. 12/10"

### 4. § 6 Geltungsbereich

Der Satz wird um folgende Formulierung erweitert:

..."*Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"* (siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/10) und für den Ortsteil Görzig der Stadt Südliches Anhalt.

## **Artikel II**

1. Diese Änderungssatzung tritt, mit Ausnahme der Änderung der Satzung Nr. 11/10, mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Änderung der Satzung Nr. 11/10 tritt mit ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2011 in Kraft.
3. Mit Bekanntmachung dieser Satzung treten außer Kraft:
  - a) Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung – Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Piethen vom 21.02.2006
  - b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben (Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung der Gemeinde Piethen vom 19.03.2004), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben der Gemeinde Piethen vom 25.04.2007
  - c) Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Piethen vom 14.12.2005, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) der Gemeinde Piethen vom 24.05.2007
  - d) Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen – Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Görzig - vom 27.01.2006
  - e) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben – Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung der Gemeinde Görzig - vom 10.02.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben der Gemeinde Görzig vom 01.04.2009

Bernburg (Saale), 10.11.2010

gez. Schulze  
Geschäftsführer

- Siegel -

#### IV. Beschluss-Nr. 197/2010

##### Änderungen der Wasserlieferbedingungen 12/10 und Preisregelung 13/03 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" beschließt

1. die Wasserlieferbedingungen 12/10 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" als ergänzende Vertragsbedingung zur Verordnung über allgemeine Bedingung für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS) wie folgt zu ändern:

- **§ 2 (3) Punkt 1** wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:  
Der Baukostenzuschuss bemisst sich grundsätzlich nach der Straßenfrontlänge.
- **§ 13 Geltungsbereich**

Der Satz wird ergänzt:

... (siehe Anlage zur Satzung Nr. 11/10) und den Ortsteil Görzig der Stadt Südliches Anhalt.

2. die §§ 1 Allgemeine Tarife und 9 Geltungsbereich der Preisregelungen 13/03 wie folgt zu ändern:

- **§ 1 Allgemeine Tarife**

Die Grundpreise werden rückwirkend zum 01.01.2010 wie folgt geändert:

Nenngröße	Grundpreis alt (€/mon)	Grundpreis neu (€/mon)
Qn 2,5	9,20	12,09
Qn 6	30,68	29,01
Qn 10	102,26	48,36
Qn 15	230,08	72,54
Qn 25	0,00	120,90
Qn 40	485,73	193,44
Qn 60	766,94	290,16
Qn 150	1.150,41	725,40

- **§ 9 Geltungsbereiche**

Der Satz wird wie folgt ergänzt:

... (Anlage 1) ohne den OT Görzig der Stadt Südliches Anhalt.

Bernburg (Saale), 10.11.2010

gez. Schulze  
Geschäftsführer

Siegel

Die vorstehende(n) Satzung, Satzungsänderungen und Allgemeinen Leistungsbedingungen werden hiermit bekannt gemacht.

Bernburg (Saale), 16.11.2010

gez. Schulze  
Geschäftsführer

## **Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2009**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat in ihrer Sitzung öffentlichen Sitzung am 10.11.2010 den Beschluss 205/2010 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt:

### **Beschluss 205/2010**

1. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" stellt den Jahresabschluss 2009 des Verbandes wie folgt fest:

		€
1.1	Bilanzsumme	174.241.898,62
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
	– das Anlagevermögen	164.271.444,98
	– das Umlaufvermögen	9.970.453,64
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	– das Eigenkapital	8.884.601,13
	– die empfangenen	62.255.829,97
	– die Rückstellungen	2.361.682,93
	– die Verbindlichkeiten	102.873.441,17
1.2	Jahresgewinn	
1.2.1	Summe der Erträge	18.681.746,04
1.2.2	Summe der Aufwendungen	20.815.402,62

2. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" beschließt den Jahresverlust in Höhe von 2.133.656,58 € auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" beschließt, dem Geschäftsführer des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung zu erteilen.
4. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" beauftragt den Geschäftsführer des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" entsprechend § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
  - den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Geschäftsführers, die beschlossene Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes, den Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und den Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises im Amtsblatt für den Salzlandkreis bekannt zu machen

und

- den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht ab dem Erscheinungstag dieses Amtsblattes 14 Tage öffentlich (zu den Öffnungszeiten des Verbandes) im Sekretariat des Verbandes auszulegen.

Der Jahresabschluss des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" und die Erfolgsrechnung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" für das Wirtschaftsjahr 2009 liegen ab dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes 14 Tage im Sekretariat zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für Jedermann aus.

Bernburg (Saale), 16.11.2009

gez. Schulze  
Geschäftsführer

## WIEDERGABE DES UNEINGESCHRÄNKTEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss und dem Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“, Bernburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Hettstedt, den 04. August 2010



TAXON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung HETTSTEDT

  
Oliver Schlenker  
Wirtschaftsprüfer

  
Udo Bensing  
Wirtschaftsprüfer

Salzlandkreis  
14 - Rechnungs- und  
Gemeindeprüfungsamt  
Bearb.: Frau Meyer  
AZ.: 142001



## Jahresabschluss 2009

### des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ Bernburg (Saale)

Auf Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 29. Mai 2009 (GVBl. Nr. 9/2009) – Art. 1, Änderung zu § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) Land Sachsen-Anhalt (LSA) - gelten für Zweckverbände, die der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung dienen, die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

Gemäß § 127, Abs. 4, GO LSA, in der Fassung des v.g. Fortentwicklungsgesetzes, i. V. m. der Verbandssatzung § 17, ist das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig.

*Das RPA bedient sich, wie bei den Eigenbetrieben, gemäß § 131, Abs. 2, GO LSA, hierzu eines Wirtschaftsprüfers.*

## Feststellungsvermerk

### des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises

§ 21 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrecht (GVBl. Nr. 9 vom 29. Mai 2009, Artikel 4) regelt u. a. im Buchstaben b), dass das Ministerium des Innern Rechtsvorschriften über den Jahresabschluss, die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes erlassen kann. Da diese noch nicht vorliegen, hat das Ministerium des Innern Land Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 20. Juli 2009 die Änderung eigenbetriebsrechtlicher Vorschriften erlassen. Im Formblatt 8 (Anlage 8 zu § 19 EigBG LSA i.V.m. § 322 HGB) wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden. Somit ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TAXON HAMBURG GmbH, Zweigniederlassung Hettstedt, folgender **Feststellungsvermerk**:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 04. Aug. 2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TAXON HAMBURG GmbH, Zweigniederlassung Hettstedt, die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ Bernburg (Saale) den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

*Eine Feststellung der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung muss in diesem Zusammenhang ausschließlich auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eingeschränkt werden, da entsprechend § 131 GO LSA i.V.m. § 53 HGrG, diese Prüfung Bestandteil des Prüfungsauftrags an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war. Eigene Prüfungshandlungen wurden durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt nicht vorgenommen.*

*Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften und der Verbandssatzung geführt worden sind.*

### Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Dem Prüfbericht der v.g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind folgende Feststellungen, insbesondere zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, zu entnehmen:

#### **Vermögens- und Finanzlage**

Im Berichtsjahr erhöhte sich die Bilanzsumme um **623 TEUR** (VJ 4.436 TEUR) auf 174.242 TEUR (VJ 173.619 TEUR). Auf der *Aktivseite* der Bilanz wird diese Entwicklung wesentlich durch den Aufbau des Anlagevermögens (+ 4.108 TEUR) sowie der Wertpapiere (+ 113 TEUR) geprägt. Demgegenüber haben sich die flüssigen Mittel um 2.918 TEUR auf 1.058 TEUR (VJ 3.976 TEUR) sowie die kurzfristigen Forderungen um 674 TEUR auf 5.500 TEUR (VJ 6.174 TEUR) verringert.

Die *Passivseite* der Bilanz ist im Wesentlichen durch die Erhöhung der empfangenen Ertragszuschüsse (+ 1.774 TEUR, den Anstieg der kurzfristigen Verbindlichkeiten (1.446 TEUR) sowie durch die Verringerung des Eigenkapitals (2.134 TEUR) gekennzeichnet.

Die Verminderung des Eigenkapitals um 2.134 TEUR auf 6.751 TEUR (VJ 8.885 TEUR) ist ausschließlich auf den ausgewiesenen **Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.134 TEUR** zurückzuführen.

Im Bereich des *langfristig gebundenen Vermögens* sind die Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von 10.371 TEUR zu 60,4 % durch Abschreibungen finanziert. Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens an der Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr um 2,0 Prozentpunkte auf 94,4 % angestiegen.

Das *kurzfristig gebundene Vermögen* (ohne flüssige Mittel) hat sich um insgesamt 565 TEUR auf 8.691 TEUR (VJ 9.256 TEUR) vermindert, was im Wesentlichen auf die gesunkenen Forderungen aus Hauptleistungen (-346 TEUR) sowie Forderungen gegenüber Zweckverbandsmitgliedern (-283 TEUR) zurückzuführen. Der Anteil des kurzfristig gebundenen Vermögens an der Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 Prozentpunkte auf 5,0 % (VJ 5,3 %) vermindert.

Die ausgewiesene *Sonderposten* zum Anlagevermögen und die empfangenen Ertragszuschüsse veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um 2.301 TEUR auf 62.256 TEUR (VJ 59.955 TEUR).

Das *langfristige Fremdkapital* wurde in Höhe von 990 TEUR auf 96.660 TEUR (VJ 97.650 TEUR) zurückgeführt. Dabei wurde zur Finanzierung der Investitionstätigkeit ein Darlehen in Höhe von 5.000 TEUR aufgenommen.

Das kurzfristige Fremdkapital ist demgegenüber im Vorjahresvergleich um 1.446 TEUR auf 8.575 TEUR (VJ 7.129 TEUR) angestiegen. Der Anstieg resultiert insbesondere aus der Erhöhung der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (+781 TEUR) sowie der sonstigen Vermögensgegenstände (+401 EUR).

Die **Liquiditätslage** hat sich gegenüber dem Vorjahr in der Liquidität 1. Grades stark verschlechtert (-4.251 TEUR). Auch die Liquidität 2. Grades hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4.929 TEUR verringert.

Der **Cashflow** aus laufender Geschäftstätigkeit verminderte sich im Vorjahresvergleich um 1.328 TEUR auf 3.504 TEUR (VJ 4.832 TEUR). Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit (10.371 TEUR) wurde aus Mittelzuflüssen der laufenden Geschäftstätigkeit (3.504 TEUR) und der Finanzierungstätigkeit (4.062 TEUR) nicht vollständig gedeckt. Aufgrund dessen erfolgte die Investitionstätigkeit des Verbandes zu Lasten des Finanzmittelfonds.

## Ertragslage

Die Ertragslage weist folgende Ergebnisse aus:

Betriebsergebnis	3.408 TEUR (VJ 4.599 TEUR)
Finanzergebnis	-5.528 TEUR (VJ -5.039 TEUR)
Periodenfremdes und neutrales Ergebnis	87 TEUR (VJ 205 TEUR)
Ertragssteuern (Ertrag)	- 102 TEUR (VJ -14 TEUR)
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-2.134 TEUR (VJ -249 TEUR)</b>

Die deutliche Verschlechterung des Jahresergebnisses 2009 ist zum Einen auf die Abnahme der Gesamtleistung (-647 TEUR) bei gleichzeitiger Zunahme des betrieblichen Aufwands (+543 TEUR) und zum Anderen auf das schlechtere Finanzergebnis (-489 TEUR) zurückzuführen.

Bernburg, 04.11.2010

Michling  
Amtsleiter



Salzlandkreis  
14 - Rechnungs- und  
Gemeindeprüfungsamt